

Stand: Januar 2024

AUF EINEN BLICK

Teilhabechancengesetz

Durch das Teilhabechancengesetz sollen Menschen, die schon lange Zeit erwerbslos sind, wieder eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt erhalten. Intensive Betreuung, individuelle Beratung und eine wirksame Förderung sollen dies ermöglichen.

1. **Wo bekommt man die Förderung?**
2. **Wer ist förderfähig?**
3. **Wieviel wird gefördert?**
4. **Was wird gefördert?**
5. **Wie oft wird gefördert?**
6. **Verfahrensablauf**
7. **Wichtig**

1. Wo bekommt man die Förderung?

Bundesagentur für Arbeit

2. Wer ist förderfähig?

Arbeitgeber; die Langzeitarbeitslose sozialversicherungspflichtig beschäftigen möchten

3. Wieviel wird gefördert?

Förderkreis 1:	Jahr 1+2:	100 % Zuschuss
	Jahr 3:	90 % Zuschuss
	Jahr 4:	80 % Zuschuss
	Jahr 5:	70 % Zuschuss
Förderkreis 2:	Jahr 1:	75 % Zuschuss
	Jahr 2:	50 % Zuschuss

4. Was wird gefördert?

- Förderkreis 1: Einstellung von Personen, die in den vergangenen 7 Jahren min. 6 Jahre SGB II Leistungen erhalten haben - max. 5 Jahre Lohnzuschuss auf Grundlage des ges. Mindestlohns oder des gezahlten Tarifentgeltes.
- Förderkreis 2: Einstellung von Personen, die min. 2 Jahre arbeitslos waren – 2 Jahre Zuschuss auf das gezahlte Entgelt

5. Wie oft wird gefördert?

Einstellung von Langzeitarbeitslosen, die min. 2 Jahre nicht erwerbstätig waren.

6. Verfahrensablauf

Beantragung bei zuständiger Agentur für Arbeit vor Abschluss des Arbeitsvertrages

7. Wichtig

- Die Zuweisung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer übernimmt die Agentur für Arbeit
- Schwerbehinderte Personen oder solche mit minderjährigem Kind in der Bedarfsgemeinschaft benötigen nur 5 Jahre ohne Erwerbstätigkeit
- Erstattung von Weiterbildungskosten bis zu 3.000 €
- nicht rückzahlbarer Zuschuss, Ermessensleistung